



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNSTBERG**

Genehmigungsbescheid

G 0006/19

Az.: 900-0181074-0001/IBG-0001

vom 19.08.2019

Auf Antrag der

Firma

Pickhardt & Gerlach GmbH & Co. KG

Industriestr. 42

57413 Finentrop

vom 19.01.2019, eingegangen am 21.01.2019, zuletzt ergänzt am 18.04.2019, **wird**

die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

für die wesentliche Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metalloberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren

am Standort in 57413 Finentrop, Industriestr. 42, Gemarkung Lenhausen, Flur 20, Flurstück 43, 86

erteilt.

Inhaltsverzeichnis

Inhalt:

- I. Genehmigungsumfang eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen**
- II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen**
- III. Nebenbestimmungen**
 1. Allgemeines
 2. Betriebszeiten/Betriebsbeschränkungen
 3. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen, -Immissionen, Lärm-schutz
 4. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung
 5. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht
 6. Nebenbestimmungen zum Brandschutz
 7. Nebenbestimmungen zum Störfallrecht
 8. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 9. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht AZB
 10. Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens
 11. Nebenbestimmungen zum Schutz des Grundwassers
 12. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz
- IV. Allgemeine Hinweise**
- V. Antragsunterlagen**
- VI. Begründung**
 - Anlass des Vorhabens
 - Antragseingang und Antragsgegenstand
 - Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart
 - Zuständigkeit
 - Durchführung des Genehmigungsverfahrens
 - Umweltverträglichkeitsprüfung /Vorprüfung nach UVPG
 - Behördenbeteiligungen
 - Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen
 - Einwendungen und Erörterungstermin
 - Genehmigungsvoraussetzungen
- VII. Kostenentscheidung**
- VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Errichtung und Betrieb einer neuen Bandgalvanik „Messing 3“ mit einem Wirkbadvolumen von 22,5 m³ (Gesamtvolumen 31,05 m³)
2. Änderung der Anlagenbezeichnung der Bestandsanlagen

Anlagenbezeichnung alt	Anlagenbezeichnung neu
Nickel 1	Nickel 3
Kupfer	Kupfer 2
Messing	Messing 2

3. Erweiterung der bestehenden Kristallisationsanlage mit einer zusätzlichen Zentrifuge
4. Errichtung eines genehmigungsbedürftigen Chemikalienlagers nach Nr. 9.3.2 (Nr. 29+30) der 4. BImSchV mit max. 16 Tonnen Lagerkapazität

Angaben zum Wirkbadvolumen:

Das bisherige Wirkbadvolumen von 90,3 m³ erhöht sich um 22,5 m³ auf 112,8 m³ durch die oben genannten Änderungen.

Angaben zur Betriebszeit

Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten (Dreischichtbetrieb / 7 Tage pro Woche) ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Nach Abschluss aller Maßnahmen umfasst der Betrieb der Gesamtanlage insgesamt folgende Betriebseinheiten und wesentlichen Produktionseinheiten:

- BE 1: Nickel 3
- BE 2: Kupfer 2
- BE 3: Messing 2
- BE 4: Zink 2
- BE 5: Zink 3
- BE 6: Messing 3
- BE 7: Lack- und Polieranlage
- NA 1: Abwasseraufbereitung
- NA 2: Chemikalienlager (innen)
- NA 3: Chemikalienlager (außen)

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

Baugenehmigung:

Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW -) erforderliche Baugenehmigung nach § 68 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW für die Errichtung eines externen Gefahrstofflagers wird mit eingeschlossen.

Die Baugenehmigung für die Errichtung von Baugruben und Fundamenten für die Messing 3 wurde bereits im Vorfeld beantragt und vom Kreis Olpe am 05.11.2018 (Az.: FD 63 30-104/1836) erteilt.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Ausgangszustandsbericht

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG wurde deshalb mit den Antragsunterlagen ein Bericht über den derzeitigen Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) vorgelegt, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Mit diesem Bericht wird der derzeitige Zustand beschrieben. Er dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen.

Es handelt sich um den Bericht –Gutachten- Ausgangszustandsbericht Pickhardt & Gerlach GmbH & Co. KG Finnentrop von Dr. Björn Thomas – Umweltgutachten und Datenauswertung - vom 01.10.2018, Projekt-Nr.: 17-436.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Anzeige gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG

Auf den Bescheid des Staatlichen Umweltamt Siegen

vom 03.07.2002

als Bestätigung der Anzeige gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG wird Bezug genommen.

bisherige Genehmigungen:

Die bisher erteilten Genehmigungen (siehe Formular 1, Blatt 4) behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Insbesondere wird auf folgende Genehmigungen verwiesen:

Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg

vom 26.09.2002, Az.: -43.0019/02/0310.1.

Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG

Die Entscheidungen des Staatlichen Umweltamt Siegen/ der Bezirksregierung Arnsberg als Bestätigung einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG behalten ihre Gültigkeit soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben. Insbesondere wird Bezug genommen auf folgende Entscheidungen:

vom 20.07.2005,
vom 22.08.2007,
vom 06.05.2013,
vom 06.11.2014 (Stilllegung) und
vom 31.01.2019 (Stilllegung).

Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG

Für die Bandgalvanik „Messing 3“ wurde mit Bescheid vom 16.04.2019, Az. G 0006/19 die vorzeitige Errichtung und der Probetrieb zugelassen. Die darin enthaltenen Auflagen behalten während der gesamten Bauphase ihre Gültigkeit.

III. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Etiketten und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

1.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3 Frist für die Änderung und den Betriebsbeginn

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

1.4 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile (Messing 3, Chemikalienlager und Zentrifuge) schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.5 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der vor Ort verantwortlichen Person der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.6 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in doppelter Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,

- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe sowie Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

1.7 Nach § 31 Abs. 3 BImSchG ist der Betreiber von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie verpflichtet, der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Arnsberg) unverzüglich mitzuteilen, wenn Anforderungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden.

Dazu gehört insbesondere auch die Information über nicht eingehaltene Emissionsbegrenzungen. Die Ursachen (insbesondere die anlagenspezifischen) sind zu ermitteln und der Behörde darzulegen. Dabei sind die zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Maßnahmen unverzüglich zu treffen.

2. Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen

2.1 Materialanlieferungen und Versand dürfen nur werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr erfolgen.

3. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen / -immissionen / Lärm-schutz

3.1 Die Anlagen und Aggregate sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine auffälligen Einzeltöne emittiert werden.

3.2 Die Schallimmissionsprognose des Ing.-Büros für Akustik und Lärm-Immissionsschutz, Märkische Str. 59 in 44141 Dortmund vom 02.04.2019, Be-
arb.-Nr. 19/111 ist Teil des Genehmigungsantrages. Die dort genannten Rahmenbedingungen und schalltechnischen Vorgaben sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu berücksichtigen.

3.3 Geräuschmessungen

Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind die Geräuschimmissionen an den in der Genehmigung vom 26.09.2002 (Az.: 43.0019/02/0310.1) genannten Einwirkungsorten (**Papenschlade 17, 19, 30**

und Lehbergstr. 50) durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa-Recherchesystem Messstellen und Sachverständige www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in dem Genehmigungsverfahren nicht beteiligt waren.

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist eine Durchschrift des Messauftrages zur Geräuschemessung zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

3.4 Messbericht

Über das Ergebnis der Messungen nach Nebenbestimmung 3.3 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg per elektronischer Post als pdf- Datei innerhalb von 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail Adresse: poststelle@bra.nrw.de).

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die beauftragte Messstelle ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erstellen.

4. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

4.1. Abgasführung/Emissionsquelle/Emissionswerte

Die an der Messing 3 entstehenden Abgase sind gemäß den Antragsunterlagen an die bereits vorhandenen Abgasreinigungseinrichtungen anzuschließen (Entfettung und Dekapierung an Quelle 26, Behandlung 1 bis 5 an Quelle 27).

4.2 Die Emissionen im Abgas der **Quelle 26** (Abluftwäscher für cyanidfreie Emissionen) dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

Stoff	Emissionsbegrenzung	Grundlage
Nickel und seine Verbindungen (außer Nickelmetall, Nickellegierungen, Nickelcarbonat, Nickelhydroxid, Nickeltriacarbonyl), angegeben als Ni insgesamt die Massenkonzentration:	0,5 mg/m³	Krebserzeugende Stoffe nach 5.2.7.1.1, Kl. II, TA Luft
Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid) , angegeben als SO ₂	0,35 g/m³	Gasförmige anorganische Stoffe nach 5.2.4,

insgesamt die Massenkonzentration:		Kl. IV, TA Luft
------------------------------------	--	-----------------

- 4.3 Die Emissionen im Abgas der **Quelle 27** (Abluftwäscher für cyanidhaltige Emissionen) dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

Stoff	Emissionsbegrenzung	Grundlage
Cyanide leicht löslich (z. B. NaCN), angegeben als CN insgesamt die Massenkonzentration:	1 mg/m³	Staubförmige anorganische Stoffe nach 5.2.2, Kl. III, TA Luft
Kupfer und seine Verbindungen angegeben als Cu insgesamt die Massenkonzentration	1 mg/m³	Staubförmige anorganische Stoffe nach 5.2.2, Kl. III, TA Luft

- 4.4 Die Emissionen im Abgas der **Quelle 28** (UV-Lackierung) dürfen folgende Emissionsbegrenzung nicht überschreiten:

Stoff	Emissionsbegrenzung	Grundlage
Organische Stoffe, hier Alpha-Hydroxy- Keton die Massenkonzentration	20 mg/m³	Organ. Stoffe nach 5.2.5, Kl. I, TA Luft

- 4.5 Die Emissionen im Abgas der **Quelle 29** (Polieranlage) dürfen folgende Emissionsbegrenzung nicht überschreiten:

Stoff	Emissionsbegrenzung	Grundlage
Gesamtstaub , einschließlich Feinstaub die Massenkonzentration	20 mg/m³	Gesamtstaub, einschl. Fein- staub nach 5.2.1 TA Luft

Hinweise:

Die v. g. Emissionswerte beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die Luftmengen, die den Anlagen zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt (Nr. 5.1.2 TA Luft 2002) und müssen daher abgezogen werden.

- 4.6 Die Festlegung der Massenkonzentrationen nach Nebenbestimmungen Nr. 4.2 und Nr. 4.5 erfolgt mit der Maßgabe, dass
- a) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration und
 - b) sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Massenkonzentration
- nicht überschreiten dürfen (Nr. 2.7a TA-Luft).

Sofern bei der messtechnischen Überprüfung nur eine geringe Anzahl an Einzelmessungen vorliegt, gelten die Emissionsbegrenzungen der Nummern 4.2 und 4.5 als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit diese Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet (Nr. 5.3.2.4 Abs. 2 TA Luft).

4.7 Messungen

4.7.1 Einzelmessungen

Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die unter Nebenbestimmung Nr. 4.2 und Nr. 4.3 genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die erstmaligen Messungen nach Änderung der Anlage sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.

- 4.7.2 Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – vom 24.07.2002 (GMBL S. 511).

Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.

Die Lage der Messöffnungen und Messplätze sind in Abstimmung mit der beauftragten Messstelle festzulegen.

Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft 2002 zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probennahmestrategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.

- 4.7.3 Der Bezirksregierung Arnsberg sind Durchschriften der Messaufträge elektronisch zu zuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

4.7.4 Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nebenbestimmung Nr. 4.7.1 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** spätestens 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail Adresse: poststelle@bra.nrw.de).

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die Messberichte müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur; Umwelt- und Verbraucherschutz NRW - LANUV - unter folgender Adresse zum Download bereit:

www.lanuv.nrw.de/umwelt/luft/emissionen/emissionsueberwachung/notifizierung-nach-29b-bimschg/dokumente-zum-download/

Der Bericht ist im Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) abgedruckt.

4.7.5 Die Emissionsbegrenzungen der Nebenbestimmungen 4.4 und 4.5 sind einmalig während der nächsten wiederkehrenden Messverpflichtung ebenfalls von einem bekanntgegebenen Messinstitut überprüfen zu lassen. Die Nebenbestimmungen der Nummern 4.7.2 bis 4.7.4 gelten entsprechend.

4.8 Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz:

4.8.1 Die Anlagen dürfen nur mit voll funktionsfähiger Abluftreinigungsanlage betrieben werden. Bei Störungen während des Betriebes, die zu erhöhten Emissionen luftverunreinigender Stoffe führen, insbesondere bei Ausfall der Absaug- und Abgasreinigungsanlagen, sind die Anlagen unmittelbar abzufahren.

4.8.2 Die Ablufterfassungs- und -reinigungsanlagen sind regelmäßig, jedoch mindestens monatlich, auf einwandfreien Betrieb zu überprüfen sowie regelmäßig zu warten. Die notwendigen Überprüfungen und Wartungen sind von Sachkundigen des Betreibers oder von Fachfirmen durchzuführen.
Der Nachweis der Sachkunde ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Der Umfang der Überprüfungen und Wartungen sowie die Zeitintervalle der Durchführung sind vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers der o. g. Anlagen in einem **Prüf- oder Betriebstagebuch** festzulegen.

Der Name des Wartenden bzw. des Überprüfers sowie die Zeitpunkte und die Ergebnisse der Wartungen bzw. Überprüfungen sind in das Prüf-/ Betriebstagebuch einzutragen.

Das Prüf-/ Betriebstagebuch ist am Betriebsort mindestens 5 Jahre, gerechnet von der letzten Eintragung bzw. dem letzten Beleg, aufzubewahren und der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53, auf Verlangen vorzulegen.

- 4.8.3 Die beim Betrieb der Anlage auftretenden Störungen (ausgenommen Brennerstörungen), die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe
- a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
 - b) der Art,
 - c) der Ursache,
 - d) des Zeitpunktes,
 - e) der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) im Betriebstagebuch zu registrieren.

In das Betriebstagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Die Daten können auch mit elektronischen Datenträgern erfasst und gespeichert werden.

Gleichfalls sind Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten zu vermerken.

Das Betriebstagebuch ist von der gemäß § 52b BImSchG verantwortlichen Person regelmäßig (mindestens halbjährlich) zu überprüfen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch ist zur Einsichtnahme durch die zuständige Behörde in Klarschrift bereitzuhalten.

- 4.8.4 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

- 4.8.5 Die Anschlusskontakte an den Behandlungsbädern sind mindestens monatlich auf Korrosion zu überprüfen und falls erforderlich zu reinigen. Die Durchführung der Prüfung (und Reinigung) ist zu dokumentieren (Prüf-/ Betriebstagebuch).

- 4.8.6 Alle elektrischen Anlagenteile, an denen in Folge von Überlastung oder erhöhter Übergangswiderstände eine übermäßige Erwärmung entsteht und diese einen Brand verursachen kann, sind in dem Prüf- und Wartungsplan aufzunehmen. Neben den regelmäßigen Prüfungen nach BGV A3 / DGUV Vorschrift 3 und PrüfVO NRW sind auch regelmäßige Thermografiemessungen mittels Wärmebildkamera durchzuführen.

- a) Die Thermografiemessungen mittels Wärmebildkamera sind bei Volllastbetrieb der elektrischen Geräte und Anlagen durchzuführen.
- b) Das Intervall der Überprüfung ist unter Berücksichtigung des zu erwartenden Verschleißes mittels einer Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Das gewählte Intervall darf jedoch den Zeitraum von einem halben Jahr nicht überschreiten. Das Intervall der Überprüfung ist so zu wählen, dass

Mängel, mit denen zu rechnen ist, rechtzeitig erkannt werden. Entsprechend der Mängelhäufigkeit ist das Intervall anzupassen.

- c) Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.
- d) Die durchgeführte Gefährdungsbeurteilung sowie die Prüfungen und Instandsetzungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

Neben den elektrischen Anlagen sind auch alle anderen Anlagen regelmäßig wie zuvor beschrieben zu überprüfen, in denen aufgrund von mechanischen Defekten (z. B. Lagerschäden) eine übermäßige Erwärmung entstehen kann, die möglicherweise zur Brandentstehung führt.

5. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht

- 5.1 Für das Bauvorhaben ist spätestens mit der Anzeige des Baubeginns die Bescheinigung eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 BauO NRW über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises vorzulegen. Gleichzeitig ist eine Erklärung der Entwurfsverfasserin/ des Entwurfsverfassers zu dem geprüften Standsicherheitsnachweis einzureichen, dass die Bauvorlagen bezüglich ihres Planungs- und Bearbeitungsstandes mit den genehmigten Bauvorlagen übereinstimmen.

Darüber hinaus ist eine schriftliche Erklärung eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen wonach sie/ er zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurde. Bitte beachten Sie, dass Sie rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten einen entsprechenden Auftrag erteilen müssen!

Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist mir eine Bescheinigung der/ des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit einzureichen (Typenstatik/ Negativbescheinigung).

- 5.2 Um das Gefahrstofflager in einem Abstand von 5 m dürfen keine brennbaren Stoffe gelagert werden. Dieser brandfreie Bereich ist deutlich sichtbar zu kennzeichnen.
- 5.3 Die brandschutztechnische Stellungnahme vom Sachverständigenbüro „ruhrprotect Gesellschaft für Gefahrenabwehr oHG“, aufgestellt am 15.11.2018 durch A. Gutschow, ist zum Bestandteil der o. g. Genehmigung zu machen.

6. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

- 6.1 Die Abstimmungen hinsichtlich des abwehrenden und vorbeugenden Brandschutzes haben ausschließlich mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Olpe zu erfolgen. Sollten Abstimmungen mit der zuständigen Feuerwehr notwendig sein, wird diese von der Brandschutzdienststelle hinzugezogen.

- 6.2 Die Rettungswege sowie deren Öffnungen dürfen durch die bauliche Anlage/ Maßnahme nicht behindert und eingeschränkt werden. Die notwendigen Rettungsweglängen sind zu beachten und einzuhalten.
- 6.3 Die Flucht- und Rettungswegpläne sind ggf. an die neuen Gegebenheiten anzupassen und auszuhängen.
- 6.4 Während der Bauzeit sind vorbeugende Brandschutzmaßnahmen betrieblicher Art zu treffen. Auf das jeweilige Merkblatt „Brandschutz bei Bauarbeiten“ der Bau-Berufsgenossenschaft und des VDS wird hingewiesen.
- 6.5 Der Feuerwehrplan nach DIN 14095 ist zu aktualisieren. Zur Prüfung und Freigabe ist der Feuerwehrplan der Brandschutzdienststelle in digitaler Form (PDF-Datei) zu übermitteln. Nach erfolgter Freigabe ist der Feuerwehrplan in 6-facher Ausführung zu erstellen und in 5-facher schriftlicher sowie einfacher elektronischer Ausführung der Brandschutzdienststelle einzureichen. Einzelheiten und die Anforderungen für die Erstellung von Feuerwehrplänen im Kreis Olpe sind bei der Brandschutzdienststelle des Kreises Olpe – Westfälische Straße 75, 57462 Olpe, (Tel.: 02761 / 81407) – erhältlich.
- 6.6 Werden im Betrieb wassergefährdende Stoffe gelagert oder in der Produktion verwendet, so sind geeignete Maßnahmen vorzusehen, die ein Austreten der Gefahrstoffe in Gewässer, der Niederschlagswasserentsorgung oder der öffentlichen Abwasserentsorgung verhindern. Zur Rückhaltung der wassergefährdenden Stoffe sowie von Löschwasser sind geeignete Materialien und Gerätschaft sowie ggf. Absperrvorrichtungen vorzuhalten. Die Stellen, wo Materialien oder Gerätschaften und Absperrvorrichtungen vorgehalten werden, sind im Feuerwehrplan aufzuführen. Ggf. ist ein gesonderter Plan für die Löschwasserrückhaltung als Anlage dem Feuerwehrplan beizufügen.

Hinweis:

Gemäß Stellungnahme zur Löschwasserrückhaltung vom 08.11.2018 liegt das Objekt nicht, wie auf Seite 3 beschrieben, im Zuständigkeitsbereich der Berufsfeuerwehr Iserlohn, sondern im Zuständigkeitsbereich der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Finnentrop.

Der Feuerwehr ist nach Inbetriebnahme des Gebäudes Gelegenheit zu geben, sich die für einen Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu verschaffen.

7. Nebenbestimmungen zum Störfallrecht

- 7.1 Der Sicherheitsbericht ist gem. § 9 (4) der 12. BImSchV an die neuen Gegebenheiten anzupassen und die aktualisierte Version einmal in Papier und digital zwei Wochen vor Inbetriebnahme der Bezirksregierung Arnsberg vorzulegen.
- 7.2 Das in der Stellungnahme zur Löschwasserrückhaltung „Löschwasserrückhaltung Stellungnahme von Ruhrprotect Gesellschaft für Gefahrenabwehr oHG,

Meschede den 08.November 2018, Projektnr. LÖRü-45.302.04/2.0“ dargestellte Löschwasserrückhaltekonzept und die darin enthaltenen Empfehlungen sind vor Inbetriebnahme umzusetzen, um den Anforderungen des § 3 Abs. (3) und Abs. (4) der 12. BImSchV Rechnung zu tragen.

8. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 8.1 Unter Ziffer 7 und 7.1 der Stellungnahme zur Löschwasserrückhaltung vom 08.11.2018 der *ruhr protect Gesellschaft für Gefahrenabwehr oHG* werden notwendige Maßnahmen zur Löschwasserumverteilung zwecks optimierter Rückhaltung sowie weitere Empfehlungen genannt. Diese sind von der Anlagenbetreiberin in geeigneter Weise umzusetzen.
Die Realisierung der Maßnahmen ist der Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme der neuen Bandgalvanik „Messing 3“ nachzuweisen.
- 8.2 Einrichtungen, mit denen im Brandfall eine Löschwasserrückhaltungsmöglichkeit geschaffen wird, sind regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand durch die Betreiberin zu prüfen.
Die Prüfung ist zu dokumentieren.
- 8.3 Für die Löschwasserrückhaltung ist eine Betriebsanweisung im Sinne des § 44 Absatz 1 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu erstellen.

Hinweise:

Die wasserrechtlichen Regelungen der AwSV § 20 zur Beherrschung von im Schadenfall kontaminiertem Löschwasser sollen dem Vernehmen nach in nächster Zeit inhaltlich konkretisiert und mit baurechtlichen Bestimmungen (Löschwasserrückhalte-RL) zusammengeführt werden.
Das kann bedeuten, dass eine Löschwasserrückhaltung, die nicht der diesbezüglichen geänderten/ erweiterten AwSV entspricht, bei der ersten wiederkehrenden Prüfung nach AwSV als Abweichung beschrieben wird (Feststellung nach § 68 Abs. 3 AwSV). Die zuständige Behörde **kann** dann Anpassungen anordnen.

Die Überwachungs- und Prüfpflichten des Betreibers richten sich bei den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 46 AwSV.

9. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht AZB

Der AZB ist bei wesentlichen Veränderungen der Anlage im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes anzupassen, wenn:

- mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe/ Gemische verwendet werden, erzeugt oder freigesetzt werden,

- eine Erhöhung der Menge eines stofflich relevanten gefährlichen Stoffes/ Gemisches erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder
- Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

10. Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens

Alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme ist der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52, Bodenschutz – ein Sachstandsbericht mit folgendem Mindestinhalt unaufgefordert vorzulegen:

- Beschreibung des Zustands der versiegelten Betriebs- und Verkehrsflächen,
- Beschreibung des Zustands der Werkskanalisation,
- Beschreibung des Zustands der AwSV-Anlagen.

Bei den wiederkehrenden Sachstandsberichten bezüglich der Bodenüberwachung sind Aussagen zu den klassischen Betreiberpflichten (Wartung und Pflege der Flächen) sowie Aussagen zu den zurückliegenden AwSV-Kanalbefahrungen zu machen. Zusätzliche Kontrollen bzw. Kamerabefahrungen werden mit vorstehender Nebenbestimmung nicht gefordert.

11. Nebenbestimmungen zum Schutz des Grundwassers

- 11.1 Die Grundwassermessstellen müssen für zukünftige Probenahmen zugänglich und funktionsfähig erhalten werden.
- 11.2 Die Grundwasserbrunnen GW 1 bis GW 3 sind alle 5 Jahre nach Inbetriebnahme auf die Vor-Ort-Parameter pH-Wert, Leitfähigkeit, O₂, Redox und Temperatur sowie auf die Parameter Sulfat, Cyanide, Bor, Kupfer, Nickel, Zink, Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW), und lipophile Stoffe zu untersuchen. Die Analyseverfahren sind jeweils anzugeben.
- 11.3 Die Untersuchungsergebnisse gemäß Nr. 11.2 sind der Bezirksregierung Arnsberg als obere Wasserbehörde und dem Kreis Olpe unaufgefordert zu übermitteln. Wird in den Grundwassermessstellen zum Probenahmezeitpunkt kein Grund- bzw. Stauwasser angetroffen, ist dies ebenfalls mitzuteilen.

Hinweis:

Ich behalte mir vor, in Abhängigkeit von den Analysenergebnissen, einen kürzeren Beprobungssturnus und/ oder größeren Untersuchungsumfang zu fordern.

12. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

- 12.1 In den Bereichen wo Arbeitnehmer mit stark reizenden oder stark ätzenden Stoffen oder Gemischen umgehen müssen oder Kontakt haben, ist eine – möglichst mit Trinkwasser gespeiste – Körperdusche und eine Augendusche

zu installieren. Die Stellteile der Ventile müssen leicht erreichbar, verwechslungssicher angebracht und leicht zu betätigen sein.

Die Ventile dürfen, einmal geöffnet, nicht selbsttätig schließen.

Der Standort der Körperdusche muss mit dem Rettungszeichen E 05 „Notdusche“, der Standort der Augendusche muss mit dem Rettungszeichen E 06 „Augenspüleinrichtung“ gekennzeichnet sein.

Die Zeichen müssen der DGUV Vorschrift 9 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (ehem. BGV A 8) entsprechen. **Der Zugang ist ständig freizuhalten**

- 12.2 Die beantragten Änderungen sind in die bestehende Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz, in Verbindung mit den §§ 7 ff Gefahrstoffverordnung bzw. § 3 Betriebssicherheitsverordnung mit einzubeziehen. Hierbei ist auch die Verordnung zum Schutz der Beschäftigten durch Lärm und Vibration (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - LärmVibrations-ArbSchV) zu berücksichtigen.

Die Gefährdungsbeurteilung ist bei jeder Änderung der Anlage entsprechend fortzuschreiben.

IV. Allgemeine Hinweise:

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
 1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen
o d e r
 2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BImSchG).

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmi-

gung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.

V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Etikettaufklebern gekennzeichnet und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

Ordner 1

1.	Deckblatt	1 Blatt
2.	Übersicht (Inhaltsverzeichnis)	4 Blatt
3.	Formular 1, Blatt 1-4	7 Blatt
4.	Antragsgegenstand (Kapitel 2)	9 Blatt
5.	Antrag auf vorzeitigen Baubeginn (Kapitel 3.1)	6 Blatt
6.	Antrag nach § 16 (2) auf Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens (Kapitel 3.2)	1 Blatt
7.	Aufstellung Herstellungskosten (Kapitel 4)	1 Blatt
8.	Übersichtsplan (1:20.000), Lageplan, Auszug Liegenschaftskataster (1:1.000), Kennzeichnung geschützte Biotope (1:10.000)	5 Blatt
9.	Bauvorlagen (Kapitel 6)	16 Blatt
10.	Brandschutz (Kapitel 7), Brandschutzkonzept Fa. Rassek & Partner Brandschutzingenieure vom 01.08.2014, Konzept Nr. 2	59 Blatt
11.	Löschwasserrückhaltung Stellungnahme Fa. Ruhr protect Gesellschaft für Gefahrenabwehr oHG vom 08.11.2018 (Kapitel 7)	19 Blatt
12.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung (Kapitel 8)	25 Blatt
13.	Schematische Darstellungen, Fließbilder und Badlisten: Zinklinien 2+3, Nickel 3, Messinglinie 2, Messinglinie 3, Kupfer 2 (Kapitel 9)	14 Blatt
14.	Maschinenaufstellungsplan (Kapitel 10)	3 Blatt
15.	Unterlagen zur Messing 3 und Abwasserbehandlungsanlage (Kapitel 11)	8 Blatt
16.	Immissionsprognose der Fa. Ing.-Büro für Akustik und Lärm-Immissionsschutz, Bearb.-Nr. 19/111 vom 02.04.2019 (Kapitel 12)	75 Blatt
17.	Formulare 2 bis 8 (Kapitel 13)	52 Blatt
18.	Angaben bei IED-Anlagen, Ausgangszustandsbericht Fa. Dr. Björn Thomas, Umweltgutachten und Datenauswertung vom 01.10.2018	139 Blatt

(Kapitel 14)	
19. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Kapitel 15)	11 Blatt
20. Aussagen zum Störfallrecht (Kapitel 16)	16 Blatt
21. Wasserrechtliche Unterlagen (Kapitel 17)	1 Blatt
22. Sonstiges: Zertifikat DIN EN ISO 14001, AwSV-Anlagenkataster, Auszug aus dem Altanlagenkataster, Lagerliste für die Chemikalienlager 1-5, Gefahrstoffkataster (Kapitel 18)	16 Blatt
23. Stellungnahmen zum Arbeitsschutz (Kapitel 19)	3 Blatt
24. Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen (Kapitel 20)	1 Blatt
25. USB-Stick mit Sicherheitsdatenblättern (96 SDB)	1 Stück

VI. Begründung

Anlass des Vorhabens

Die Antragstellerin betreibt in 57413 Finnentrop, Industriestr. 42 eine Anlage zur Oberflächenbehandlung (Galvanik) von Metallbändern mit einem Wirkbadvolumen von 90,3 m³ im Dreischichtbetrieb an 7 Tagen / Woche.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, deren Betrieb gegenüber dem damaligen Staatlichen Umweltamt Siegen mit Schreiben vom 23.04.2002 gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigt wurde. Die Anzeigebestätigung erfolgte mit Schreiben vom 03.07.2002.

Später wurden immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für die wesentliche Änderung dieser Anlage erteilt.

Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 19.01.2019, eingegangen am 21.01.2019, letztmalig ergänzt mit Schreiben vom 18.04.2019, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der o.g. Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang. Im Wesentlichen soll eine zusätzliche Bandgalvanik „Messing 3“ mit einem Wirkbadvolumen von 22,5 m³, eine Zentrifuge zur bestehenden Kristallisationsanlage und ein Chemikalienlager mit max. 16 Tonnen Lagerkapazität im Außenbereich errichtet werden.

Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart:

Die Gesamtanlage gehört zu den unter Nr. 3.10.1 (G) im Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren.

Das beantragte Chemikalienlager (Nebenanlage) gehört zu den unter Nr. 9.3.2 (V) im Anhang 1 der 4. BImSchV genannten Anlagen, die zur Lagerung von in der Stoffliste

zu Nummer 9.3 (Anhang 2) genannten Stoffen dienen, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 3 der Stoffliste (Anhang 2) bis weniger als den in Spalte 4 der Anlage ausgewiesenen Mengen. Die Nummern 29 und 30 aus Anhang 2 (Stoffliste zu 9.3 des Anhangs 1) sind hier einschlägig.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG.

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind. Nähere Details ergeben sich auch unter dem Punkt Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.

Für die vorzeitige Errichtung und den Probetrieb der Bandgalvanik „Messing 3“ wurde vorab die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt. Dies wurde mit Bescheid vom 16.04.2019 gestattet.

Vorprüfung nach UVPG

Das Vorhaben fällt zudem unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 3.9.1 i. V. m. Nr. 9.3.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr i. V. m. einer Anlage, die der Lagerung von im Anhang 2 (Stoffliste zu Nummer 9.3 Anhang 1) genannten Stoffen dient, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 3 bis weniger als den in Spalte 4 des Anhangs 2 der 4. BImSchV in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesenen Mengen).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Ge-

nehmung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG. Der Sicherheitsabstand (§ 3 Abs. 5c BImSchG) zu benachbarten Schutzobjekten ändert sich durch das Vorhaben nicht. Die Anlage liegt auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines anderen Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG am 13.04.2019 im Amtsblatt Nr. 15/2019 für den Regierungsbezirk Arnsberg und am 05.04.2019 auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg veröffentlicht.

Behördenbeteiligungen:

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Der Landrat Kreis Olpe als
 - untere Bauaufsichtsbehörde vom 25.06.2019,
 - Brandschutzdienststelle vom 25.06.2019,

- Bezirksregierung Arnsberg
 - Dezernat 52 - Abfallstrom vom 04.06.2019,
 - Dezernat 52 - Bodenschutz vom 02.05.2019,
 - Dezernat 52 - Wassergefährdende Stoffe vom 04.07.2019,
 - Dezernat 53 - Störfallrecht vom 20.05.2019,
 - Dezernat 54 - Abwasser vom 31.05.2019,
 - Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 20.05.2019,

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Arbeitsschutz:

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen. Der Werksarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Antrag zur Kenntnis genommen.

Planungsrecht:

Das beantragte Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch - BauGB. Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 27, Bezeichnung: Finnentrop II, der Gemeinde Finnentrop ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als GE- Gebiet im Sinne des § 8 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) festgesetzt.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Das Einvernehmen der Gemeinde ist erteilt worden.

Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.06.2002 (GMBl. S. 511)
- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Störfall-Verordnung (12. BImSchV) in der Fassung vom 15.03.2017
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV vom 18.04.2017

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABI. L 334 S. 17) und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 2.6 genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

BVT-Merkblatt Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen (Galvanik) vom September 2005

Für dieses Merkblatt wurden aber noch keine Schlussfolgerungen veröffentlicht, so dass sich die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen weiterhin aus der TA Luft ergeben und für die anderen Medien aus den speziellen Fachvorschriften.

Luft

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden gemäß der o. g. TA Luft festgelegt. Ausnahmen bzw. eine Gestattung weniger strengerer Emissionsbegrenzungen abweichend von den Bandbreiten der BVT-Merkblätter erfolgten nicht.

Anlagensicherheit/Störfallverordnung

Bei der beantragten Änderung handelt es sich um eine störfallrelevante Änderung, jedoch ohne Änderung des angemessenen Sicherheitsabstands und ohne erhebliche Gefahrenerhöhung.

Die Bewertung erfolgte i.S.d. § 3 (5b) BImSchG i. V. m. den „Vollzugsfragen zur Umsetzung der Seveso-III-RL im BImSchG und 12. BImSchV“ der LAI vom 11.04.2018. Dem Antrag gem. § 16(2) BImSchG auf Absehen von der Beteiligung der Öffentlichkeit kann aus Sicht der 12. BImSchV zugestimmt werden.

AwSV

Darüber hinaus war eine umfangreiche Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht. Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Abwasser

Laut Antragsunterlagen wird sich der Bedarf an Frischwasser und einhergehend der Abwasseranfall nicht signifikant ändern.

Das hinzukommende Abwasser kann in der vorhandenen Abwasserbehandlungsanlage problemlos mitbehandelt werden. Auch die in der Genehmigung zur Indirekteinleitung festgelegte Einleitungsmenge wird durch die Erhöhung der Abwassermenge eingehalten.

Somit sind keine Änderungen an der Abwasserbehandlungsanlage nötig. Die Genehmigung zur Indirekteinleitung des Abwassers gilt weiterhin.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die in den Antragsunterlagen beschriebenen Änderungen keine Bedenken.

Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

Da die Anlage unter die Industrieemissionsrichtlinie fällt, war zu prüfen, inwieweit in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet werden. Da dies der Fall war, muss gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG für die Anlage ein Ausgangszustandsbericht erstellt werden, der als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei einer späteren Stilllegung der Anlage dient.

In diesem Zusammenhang wurden auch Nebenbestimmungen zum Boden- und Grundwasserschutz formuliert – vgl. § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV, wonach der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u. a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grundwasser in Bezug auf die verwendeten, freigesetzten oder erzeugten relevanten gefährlichen Stoffe enthalten muss.

Die technischen Schutzmaßnahmen sowie die in regelmäßigen Zeitabständen erforderlichen Überprüfungen durch einen AwSV-Sachverständigen gewährleisten neben dem Gewässerschutz u. a. auch den vorsorgenden Bodenschutz. Darüber hinaus ist durch das vorgeschriebene Boden- und Grundwassermonitoring eine ausreichende Überwachung des Bodens und des Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten und freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, sichergestellt.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen - eingesehen werden.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 4.075.800 € angegeben.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 b) sind bei Errichtungskosten (E), die über 500.000 € und bis zu 50.000.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

und somit 13.477,00 €

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Für die eingeschlossene Erlaubnis wären nach Tarifstelle 2.1.4 (Gebühr nach Zeitaufwand) 645,00 Euro zu erheben.

Die höchste Gebühr ergibt sich aus Tarifstelle 15a1.1. b)

Nach Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 3 werden 1/10 der Gebühr für die Entscheidung nach § 8a BImSchG auf die Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Mit Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 16.04.2019, Az.: G0006/19 wurde gemäß § 8a BImSchG die vorzeitige Errichtung und der Probetrieb der Bandgalvanik „Messing 3“ zugelassen. Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde gemäß Tarifstelle 15a.1.2 eine Gebühr in Höhe von 3.091,00 € festgesetzt.

Die o. g. Gebühr in Höhe von 13.477,00 € wird deshalb um 309 € auf 13.168 € reduziert.

Ermäßigungen

Da der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt, reduziert sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 um 30 % (3.950 €) und damit auf 9.218,00 €.

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

9.218,00 €
=====

(in Worten: neuntausendzweihundertachtzehn Euro)

festgesetzt.

Anmerkung:

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16 a).

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten. Der festgesetzte Betrag ist daher auch im Falle der Klageerhebung innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen.

Dortmund, den 19.08.2019

Im Auftrag

(Muth)